

6./12. 1915

**Teigware mit Höchstpreis.**

In der Verordnung des Bundesrats vom 5. Januar über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl sind die Teigwaren nicht berücksichtigt. Infolgedessen bestand die Gefahr, daß das wichtige Nahrungsmittel für die Dauer des Krieges vom Markte verschwinden würde. Dies wäre im Interesse der Volksernährung bedauerlich gewesen, denn die Teigware ist geeignet, durch Quellung des in ihr enthaltenen Getreidestoffes einen höheren Sättigungswert als Brot zu gewährleisten. In Anerkennung dieser Tatsache hat der Reichskommissar dem Verbands Deutscher Teigwarenfabrikanten 10.000 Tonnen Mehl zur Verteilung an die Teigwarenfabriken überwiesen. Damit soll erreicht werden, daß die Fabriken annähernd bis zur Hälfte ihrer Leistungsfähigkeit bis zur nächsten Ernte Beschäftigung haben; die Leistungsfähigkeit soll nach der Zahl der beschäftigten Vollarbeiter berechnet werden. Zwischen der Reichs-Zentral-Einkaufs-Gesellschaft und dem Verbands ist folgende Vereinbarung zustande gekommen: Das Mehl soll Eigentum der Z. E. G. bleiben und für die Betriebe nur anvertrautes Gut sein. Die daraus hergestellten Teigwaren sind der durch den Verband zu bildenden Verkaufsstelle der Z. E. G. zur Verfügung zu halten, durch die sie den Kommunalverbänden zu bestimmten Preisen zwecks Weitergabe an die Kolonial-

warenhändler angeboten werden sollen. Die Preise sind so bemessen, daß der Kolonialwarenhandel dabei seinen üblichen Verdienst hat. Durch Vorschrift eines Höchstpreises von 60 Pf. für 1 Pfund im Einzelhandel soll verhütet werden, daß die Verbraucher ausgebeutet werden.